

**3044/AB**  
Bundesministerium vom 02.12.2025 zu 3542/J (XXVIII. GP)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.862.874

Wien, 28.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3542/J** der Abgeordneten **Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde** betreffend Streit um **inländische Gastpatient:innen** wie folgt:

**Frage 1:** Wie viele inländische Patient:innen mit Wohnsitz in einem Bundesland wurden 2014, 2019 und 2024 jeweils in Spitätern eines anderen Bundeslandes behandelt? Bitte um Aufschlüsselung für jedes „behandelnde“ Bundesland nach Wohnsitzbundesland der Patient:innen.

Die Anzahl der inländischen Patient:innen mit Wohnsitz in einem Bundesland mit stationären Aufenthalten in einem Spital eines anderen Bundeslandes in den Jahren 2014, 2019 und 2024 können der Tabelle in der Beilage entnommen werden.

## Fragen 2 und 3:

- Welche Kosten (Gesamthöhe je Bundesland) entstanden dadurch 2014, 2019 und 2024 jeweils durch Gastpatient:innen eines anderen Bundeslandes für die jeweiligen Bundesländer, in denen die Spitalsbehandlung erfolgte?
- Auf welcher Basis werden die Kosten für Gastpatient:innen bemessen? Gab es hier Veränderungen in der Berechnungsweise seit 2014?

Zur Höhe der Kosten können keine entsprechenden Kennzahlen zur Verfügung gestellt werden, da dem BMASGPK keinerlei Kosteninformationen je Krankenhausaufenthalt zu melden sind bzw. nicht zu dokumentieren sind. Aus den dem Ressort vorliegenden Daten können lediglich LKF-Punkte für die stationären Aufenthalte der inländischen Gastpatient:innen bereitgestellt werden (siehe Tabelle in der Beilage).

**Frage 4:** Im aktuell geltenden Finanzausgleich bzw. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wird in Artikel 40 „Ausgleich für inländische Gastpatient:innen“ festgehalten: „Für inländische Gastpatient:innen wird für die Dauer dieser Vereinbarung keine über die Abgeltung der Landesgesundheitsfonds hinausgehende Entschädigung bezahlt.“

- a. In welcher Art und Weise werden Gastpatient:innen in der Abgeltung der Landesgesundheitsfonds berücksichtigt? (in welcher Höhe, bis zu welcher Anzahl von Gastpatient:innen, durch welchen Systempartner, oder sonstige Modalitäten)?

Leistungen der Fondskrankenanstalten für inländische Gastpatient:innen werden vom jeweiligen Landesgesundheitsfonds analog zu den Patient:innen aus dem jeweiligen Bundesland auf Grundlage der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) anhand der gemeldeten Diagnosen und Leistungen abgerechnet.

- b. Die Finanzierung der Landesgesundheitsfonds erfolgt über die Sozialversicherung, den Bund sowie die Länder und teils auch die Gemeinden – allerdings mit jeweils unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln auf die Länder. Werden Gastpatient:innen bei diesen Finanzierungsbeteiligungen der

*Systempartner (Sozialversicherung, Bund, Länder, ggf. Gemeinden) auf dieselbe Art und Weise berücksichtigt? Wenn nicht, worin bestehen die Unterschiede?*

Grundsätzlich wird die Behandlung von inländischen Gastpatient:innen bei der Aufteilung der Mittel für die Finanzierung der Krankenanstalten an die Landesgesundheitsfonds gemäß der ggstdl. 15a-Vereinbarung berücksichtigt. Einerseits entspricht die Aufteilung der Steuermittel nicht der Volkszahl, andererseits liegen der Aufteilung der Mittel der Sozialversicherung die Zahlungen der Krankenversicherungsträger an die einzelnen Krankenanstalten – unabhängig vom Wohnort der/des Versicherten – zugrunde. Des Weiteren gibt es für einzelne Bundesländer fixe Vorweganteile, die vor Aufteilung der Mittel des Bundes abgezogen werden. Der aktuelle Aufteilungsschlüssel wurde unverändert aus der vorherigen 15a-Vereinbarung fortgeschrieben.

- c. *Wie lässt sich feststellen, ob die Kosten der behandelten Gastpatient:innen über die Abgeltung hinaus gehen?*

Das wäre durch einen Vergleich der konkreten Kosten für behandelte Gastpatient:innen in einem Jahr mit den Mitteln, die der jeweilige Landesgesundheitsfonds im selben Jahr erhalten hat, annäherungsweise möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesgesundheitsfonds selber festlegen, welchen Anteil der erhaltenen Mittel sie für die Abgeltung der Leistungen der Fondskrankenanstalten zur Verfügung stellen. Weiters ist festzuhalten, dass die Kosten für die gleiche Behandlung zwischen den Krankenanstalten variieren.

**Frage 5:** *In Artikel 40 der oben genannten Vereinbarung („Ausgleich für inländische Gastpatient:innen“) wird auch festgehalten, dass „Bilaterale Vereinbarungen bezüglich Gastpatient:innen möglich sind“.*

- a. *Gibt es bezüglich Gastpatient:innen bilaterale Vereinbarungen?*
- b. *Gab es in der Vergangenheit zwischen den Bundesländern solche Vereinbarungen?*
- c. *Wenn ja, zwischen welchen Bundesländern und zu welchen Konditionen?*

Dem Ministerium sind keine konkreten Verträge bekannt.

*d. Wenn nein, welche Vereinbarungen wären aus Sicht des Ministeriums sinnvoll?*

Wesentlich ist, dass österreichweit eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung auf hohem Qualitätsniveau langfristig sichergestellt ist. Sinnvoll sind Vereinbarungen, die dazu einen Beitrag leisten.

**Frage 6: Bestehen abgesehen von der Berücksichtigung über die Abgeltung der Landesgesundheitsfonds weitere Ausgleichszahlungen für inländische Gastpatient:innen?**

Soweit meinem Ressort bekannt ist, bestehen abgesehen von der Berücksichtigung über die Abgeltung der Landesgesundheitsfonds keine weiteren Ausgleichszahlungen für inländische Gastpatient:innen.

**Frage 7: Gastpatient:innen finden noch an einer weiteren Stelle des Finanzausgleichs bzw. der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens explizite Berücksichtigung. Mittels der Bestimmungen unter Artikel 4 „Österreichischer Strukturplan Gesundheit und Regionale Strukturpläne Gesundheit“ soll letztlich eine gesamthafte Koordinierung und Planung des österreichischen Gesundheitssystems erfolgen. Bei den näheren Bestimmungen zu den Regionalen Strukturplänen Gesundheit wird u.A. zu deren Schwerpunktsetzung festgehalten (Abs 7 Ziffer 7), dass die Versorgung inländischer und ausländischer Gastpatient:innen transparent berücksichtigt werden soll. Wie gestaltet sich diese transparente Berücksichtigung in den jeweiligen regionalen Strukturplänen Gesundheit?**

§ 21 Abs. 3 Ziffer 5 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz schreibt eine transparente Berücksichtigung der Versorgung inländischer und ausländischer Gastpatient:innen in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG) vor. Dies ist entsprechend auch im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) festgehalten. Eine bestimmte Form bzw. die Art und Weise der Berücksichtigung ist nicht vorgegeben. Allgemein wird dieser Vorgabe im Textteil der RSG in der Methodenbeschreibung nachgekommen. Die zugrundeliegende Analyse der Gastpatient:innen basiert im Kern auf einer ziel- sowie quellbezogenen Betrachtung der Inanspruchnahme der Angebote und einer in die Zukunft zum jeweiligen Planungshorizont gerichteten Abschätzung der Entwicklungen.

**Frage 8:** Welche Schritte wurden seitens der Bundesländer bisher unternommen, um im Rahmen der vorhandenen Gremien eine über Bundesländergrenzen hinausgehende Abstimmung und Koordinierung vorzunehmen und ein Planen und Denken in Regionen voran zu bringen?

Dem BMASGPK sind keine diesbezüglichen Schritte der Bundesländer in den Gremien der Zielsteuerung-Gesundheit bekannt.

**Frage 9:** Gibt es seitens Ihres Hauses die Bestrebungen hier zu bundesländerübergreifenden Vereinbarungen oder einer gemeinsamen Planung über Bundesländergrenzen hinweg zu kommen? Falls ja, wie ist dieser Prozess angelegt? Welche Bundesländer nehmen teil? Bis wann ist hier mit einem ersten Ergebnis zu rechnen?

Die Regelung der inländischen Gastpatient:innen ist Angelegenheit der Länder und zwischen diesen zu regeln. Dennoch wurde seitens des BMASGPK den Bundesländern mehrfach ein Rahmen zur Diskussion angeboten. Dieses Angebot wurde von den Bundesländern bisher nicht aufgegriffen mit dem Verweis, dass die Thematik innerhalb der Bundesländer besprochen wird. Mein Ressort steht weiterhin jederzeit zur Verfügung um eine Lösung im Sinne der Patient:innen zwischen den Ländern zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

